

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld vom 1. März 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) erlassen:

Präambel

Das IKG ist mit Gründung 1996 eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld, die Raum für die Entwicklung und Durchführung interdisziplinärer, empirischer Forschungsprojekte zu Konflikt- und Gewaltphänomenen bietet und zu diesem Zweck einen organisatorischen wie kooperativen Rahmen für die interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung in Bielefeld bereitstellt. Das IKG ist offen für die aktive Mitarbeit der Forschenden der Fakultäten der Universität Bielefeld, ebenso wie für die nationale und internationale Forschung. Es bündelt strategische Initiativen im Forschungsfeld und trägt maßgeblich zum Forschungsprofil der Universität Bielefeld bei.

§ 1 Rechtstellung

Das IKG ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des IKG sind:

1. Förderung und Herstellung des interdisziplinären Austausches zu Konflikt- und Gewaltphänomenen,
2. Entwicklung und Durchführung von nationalen und internationalen Verbundforschungs- und Drittmittelprojekten,
3. Strategischer Beitrag zum Forschungsprofil der Universität Bielefeld insbesondere durch
 - a) die Weiterentwicklung der Bielefelder Radikalisierungs- und Extremismusforschung,
 - b) den Auf- und Ausbau der Bielefelder Friedens- und Konfliktforschung in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und Einbindung des Bielefelder Standorts in die nationale Forschungslandschaft,
 - c) die Weiterentwicklung des Bielefelder Standorts für die Forschung zum gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie
 - d) die Weiterentwicklung des Bielefelder Standorts für die Integrations- und Migrationsforschung,
 - e) die Weiterentwicklung der Vorurteils-, Rassismus und Diskriminierungsforschung,
4. enge Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
5. Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftstransfers,
6. Förderung des akademischen Nachwuchses und
7. Außendarstellung des IKG.

§ 3 Organe des Instituts

Die Organe des Instituts sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der*die Wissenschaftliche Direktor*in und
- d) der wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des IKG sind

- a) die an ihm in Projektzusammenhängen aktiv tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Universität Bielefeld,
- b) die dem IKG zugeordneten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Universität Bielefeld.
- c) die dem IKG zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung der Universität Bielefeld,
- d) die dem IKG zugeordneten studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie
- e) die dem IKG zugeordneten Stipendiat*innen, soweit letztere nicht bereits Mitglied nach Buchst. b) oder d) sind.

(2) Anderen Wissenschaftler*innen der Universität Bielefeld, die im Rahmen von Projekten am IKG tätig sind oder im Rahmen von Projektentwicklungen werden wollen, kann der Vorstand auf Antrag die Rechte eines Mitglieds verleihen. Das Mitglied erkennt beim Beginn der Mitgliedschaft seine mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten an.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende der aktiven Mitarbeit oder spätestens nach zwei Jahren. Sie kann auf Antrag vom Vorstand um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

(4) Wissenschaftler*innen anderer Hochschulen sowie außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, die im z.B. Rahmen von Kooperationsvorhaben oder anderweitig mit dem IKG zusammenarbeiten wollen, können als beratende Mitglieder kooptiert werden. Die Kooptierung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, gilt für zwei Jahre und kann erneut beantragt werden.

(5) Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifel das Rektorat.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer*innen ist dem Rektorat anzuzeigen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus Vertreter*innen der am IKG tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie darüber hinaus aus Vertreter*innen der am IKG tätigen akademischen Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung und Vertreter*innen der Studierenden. Die Vertreter*innen der akademischen Mitarbeiter*innen, die der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und die der Studierenden werden nach Gruppen getrennt für jeweils 2 Jahre gewählt; Studierende für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Vorstand gehören die Mitglieder des IKG aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen an; je nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreter*innen der anderen Mitgliedergruppen wie folgt:

4:1:1:1

5:2:1:1

Sind am IKG mehr als fünf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen tätig, gehören dem Vorstand gleichfalls nur fünf Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen an; es findet dann eine Wahl i.S.v. Abs. 1 S. 2 statt. Gehören dem Vorstand hingegen nur drei oder weniger Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, wirken die Vertreter*innen der anderen Gruppen nur beratend mit. Vertreter*innen der kooptierten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4 wirken im Vorstand beratend mit; die Anzahl und die jeweiligen Personen werden im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.

(3) Der Vorstand leitet das IKG. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Verabschiedung interner Regelungen und der Häufigkeit von Vorstandssitzungen;
- b) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des Instituts und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel soweit diese Mittel nicht einem*einer Professor*in zugeordnet sind;
- c) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiter*innen des IKG, soweit diese nicht einem*einer Professor*in zugeordnet sind;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IKG;

Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und dem wissenschaftlichen Beirat und dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet wird.

(4) Die Dekan*innen der am IKG beteiligten Fakultäten werden als ständige Gäste zu den Sitzungen des Vorstands geladen. Der Vorstand informiert die Dekan*innen der beteiligten Fakultäten und die Leiter*innen beteiligter weiterer Institute regelmäßig und im erforderlichen Umfang über Angelegenheiten des IKG. Die Dekanate und Institutsleitungen können auch Vertreter*innen als Gäste auf die Vorstandssitzungen entsenden.

(5) Der Vorstand kann Gäste zu den Vorstandssitzungen zulassen. Die Gleichstellungsbeauftragte des IKG sowie die/der Geschäftsführer*in sind dauerhafte Gäste der Vorstandssitzungen.

§ 6 Wissenschaftliche*r Direktor*in des IKG

(1) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professor*innen im Einvernehmen mit dem Rektorat eine*n wissenschaftliche*n Direktor*in sowie eine*n stellvertretende*n wissenschaftliche*n Direktor*in. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der*Die wissenschaftliche Direktor*in vertritt das IKG innerhalb der Universität, leitet das IKG und führt dessen Geschäfte. Sie*er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und sie*er erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

(3) Der*Die wissenschaftliche Direktor*in lädt schriftlich mit mindestens 14 Tagen Vorlaufzeit zu Sitzungen des Vorstands ein.

(4) Der*Die wissenschaftliche Direktor*in wird durch eine*n Geschäftsführer*in bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Der*Die Geschäftsführer*in wird auf Vorschlag der*des wissenschaftlichen Direktors*Direktorin für die Dauer von 4 Jahren vom Vorstand bestellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teil. Der*Die wissenschaftliche Direktor*in kann seine*ihre Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf den*die Geschäftsführer*in übertragen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des IKG besteht aus allen Mitgliedern gem. § 4 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der wissenschaftlichen Direktor*in in geeigneter Form mindestens einmal jährlich, auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des IKG einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des IKG betreffenden Fragen erörtern und dem Vorstand Anregungen zu u.a. neuen Forschungsrichtungen zur Beratung vorlegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Gleichstellungsbeauftragte des IKG aus ihren Reihen.

§ 8 Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Das IKG lässt sich durch einen Beirat wissenschaftlich beraten. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die international durch Leistungen auf dem Gebiet der Konflikt- und Gewaltforschung ausgewiesen und die nicht Mitglied des IKG sind. Der Vorstand bestellt unter Anhörung der Empfehlungen des Rektorates und der Dekanate die Mitglieder des Beirats für die Dauer von fünf Jahren. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Arbeit des IKG. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - den jährlichen Bericht des Vorstands entgegenzunehmen und dazu Stellung zu nehmen;
 - Anregungen zu neuen Forschungsrichtungen zu geben;
 - Empfehlungen zu Grundsätzen der wissenschaftlichen Arbeit am Institut zu geben;
 Der Beirat hat das Recht, dem Rektorat jederzeit über die Arbeit des IKG zu berichten.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Gremien

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Wahlen und Abstimmungen zur Zusammensetzung von Gremien, zur Änderung der Ordnung, zur Aufnahme bzw. zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur strategischen Ausrichtung des IKG ist das Gremium beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende des Gremiums stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Soweit an anderer Stelle dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden auf Vorschlag des Vorstands vom Senat der Universität Bielefeld beschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 15. April 2008 außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden;
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet;
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2021.

Bielefeld, den 1. März 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer